

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Schweisser Peter Z [REDACTED] aus M [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED] 1932,

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. September 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Dr. Mannzen

Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts in Düsseldorf vom 9. April 1956
mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an
das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist 1953 Mitglied der Gruppe Speldorf der Freien Deutschen Jugend (FDJ) geworden. Er war von dem Leiter der Gruppe, seinem Freunde, geworben worden, sollte aber nicht förmliches Mitglied werden, weil er in der Vereinigung der Naturfreunde, der er angehörte, die FDJ propagieren sollte. Der Angeklagte besaß kein Mitgliedsbuch und zahlte keine Beiträge. Er nahm an Gruppenabenden teil, schulte sich durch Lesen von FDJ-Schriften und beteiligte sich im Sommer 1955 an dem von der FDJ veranstalteten "Fest des Liedes und des Tanzes" in Erfurt und am 25. Juni 1955 an einer Zusammenkunft der FDJ-Kreisgruppe Mülheim mit holländischen Jungkommunisten in Amsterdam.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Teilnahme an einer geheimen Verbindung als Mitglied in Tateinheit mit Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung als Mitglied zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt und eine Anzahl von Druckschriften eingezogen. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der die Verletzung des sachlichen Rechts gerügt wird. Sie hat Erfolg.

Dass der Angeklagte an der FDJ als Mitglied teilgenommen hat, hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Als Mitglied an einer Verbindung nimmt derjenige teil, der seinen Willen dem der Verbindung unterordnet und in fortdauernder Weise für ihre Zwecke tätig ist (BGH 6 StR 4/55 vom 30. März 1955). Das Landgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der Angeklagte von seinem Freunde nicht nur als Mitglied geworben, sondern auf Grund dieser Werbung auch Mitglied wurde. Hiermit steht nicht in Widerspruch, dass das Urteil an einer Stelle nur davon spricht, dass der Angeklagte von seinem Freunde für die FDJ "interessiert" worden ist. Denn dies ist bei Erörterung der Frage geschehen, ob der Angeklagte in staatsfeindlicher

- 3 -

Absicht gehandelt hat. Hierbei kam es dem Landgericht sichtlich nur darauf an, den Beweggrund zu klären, der den Angeklagten zur Teilnahme an der FDJ veranlasst hat. Mit Recht hat das Landgericht der Tatsache keine entscheidende Bedeutung beigelegt, dass der Angeklagte kein Mitgliedsbuch besessen und keine Beiträge gezahlt hat. Massgebend konnte nicht sein, ob der Angeklagte förmlich, sondern nur, ob er tatsächlich Mitglied war, d.h. ob er seinen Willen dem der FDJ unterordnete. Das Landgericht hält es nicht für widerlegt, dass das Hauptmotiv für den Besuch der Gruppenabende die Freundschaft zu dem Gruppenleiter gewesen ist und dass der Angeklagte die Fahrt nach Holland mitgemacht hat, weil er auf diese Weise billig dorthin kommen konnte, und die Fahrt nach Erfurt, weil er Interesse an den dort angekündigten Volksdarbietungen hatte. Es ist zutreffend, dass der Angeklagte allein schon durch die Teilnahme an den Gruppenabenden und den beiden Fahrten fortwährend für die Zwecke der FDJ tätig gewesen ist, gleichgültig, welcher Grund ihn jeweils zu der Beteiligung bewog. Was die Revision zur Frage der Teilnahme des Angeklagten an der FDJ als Mitglied vorträgt, ist im wesentlichen eine eigene, von der des Landgerichts abweichende Beweiswürdigung, mit der sie in der Revisionsinstanz nicht gehört werden kann.

Die Tatsachen, in denen das Landgericht die gesetzlichen Merkmale der Geheimverbindung i.S. des § 128 StGB gefunden hat sind im Urteil jedoch nur dahin festgestellt, es sei gerichtsbekannt, "dass das Dasein, die Verfassung und der Zweck der FDJ vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollen". Die Feststellungen wiederholen also nur den Wortlaut des Gesetzes, ohne dass einzelne bestimmte Tatsachen angeführt wären. Darin liegt nicht nur eine -auf ausdrückliche Verfahrensrüge zu beachtende Verletzung des § 267 Abs 1 S 1 StPO, der verfahrensrechtlich die Forderung enthält, dass die Urteilsgründe die für erwiesenen erachteten Tatsachen angeben müssen, in denen die gesetzli-



chen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, sondern zugleich auch ein sachlich-rechtlicher Mangel, der zur Aufhebung des Urteils zwingt. Das Landgericht muss feststellen, was die FDJ im einzelnen geheimgehalten hat und wie weit der Angeklagte davon unterrichtet war. Nur so kann beurteilt werden, ob aus ausreichenden Feststellungen zur äusseren und zur inneren Tatseite rechtlich zutreffende Schlüsse gezogen worden sind. Die fehlenden Tatsachenangaben können auch nicht dem Zusammenhang der Urteilsgründe entnommen werden. Allenfalls könnten die Darlegungen des Urteils über die verfassungsfeindliche Betätigung der FDJ dahin verstanden werden, sie sei bestrebt, diesen ihren wahren und eigentlichen Zweck vor der Staatsregierung geheimzuhalten. Es fehlt dann aber die zur Verurteilung des Angeklagten erforderliche Feststellung, dass er sich dessen auch bewußt war. Die Feststellung des Landgerichts, dass auch das Dasein der FDJ vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollte, widerspricht zudem den Erkenntnissen, die der Senat aus zahlreichen ähnlichen Verfahren gewonnen hat und die dahin gehen, dass die FDJ, nachdem die Bundesregierung am 26. Juni 1951 erklärt hatte, dass sie gemäss Art 9 GrundG verboten sei, gar keine Zweifel daran lassen wollte, dass sie ungehindert dieser Erklärung weiterbestehe. Die Verurteilung des Angeklagten gemäss § 129 StGB wird durch die Feststellungen getragen. Gleichwohl muss das Urteil im ganzen aufgehoben werden, weil Tateinheit (§ 73 StGB) besteht.

Für die neue Verhandlung sei auf folgendes hingewiesen:

Nach Ansicht des Landgerichts konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass er sich in staatsgefährdender Absicht an der FDJ beteiligt hat, weil nicht mit ausreichender Sicherheit erkennbar sei, dass für ihn das treibende Motiv für die Mitarbeit in der FDJ die Absicht gewesen ist, den Bestand der

Bundesrepublik zu gefährden, das Hauptmotiv des Besuchs der Gruppenabende vielmehr seine Freundschaft zu dem Gruppenleiter gewesen sein könne. Der Senat hat in seiner Entscheidung 6 StR 113/55 vom 21. Dezember 1955 (NJW 1956, 1116) bereits entschieden, dass Absicht i.S. des § 94 StGB der bestimmte, auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik oder auf ein anderes der dort genannten staatsfeindlichen Ziele gerichtete Wille ist. Sollte die neue Hauptverhandlung zur Anwendung des § 94 StGB führen, so ist hinsichtlich der Strafe § 358 Abs 2 S 1 StPO zu beachten.

Der Angeklagte ist am 5. August 1953 21 Jahre alt geworden. Das Landgericht, das bisher nur festgestellt hat, dass der Angeklagte 1953 Mitglied der FDJ geworden ist, wird zu klären haben, ob ein Teil der dem Angeklagten zur Last gelegten Tätigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres, also zu einer Zeit liegt, als der Angeklagte noch "Heranwachsender" im Sinne des § 1 Abs 2 JGG war. Sollte dies der Fall sein, so wird zu entscheiden sein, ob die Voraussetzungen des § 105 JGG gegeben sind, und bei Bejahung dieser Frage würde gemäss § 32 JGG weiter zu prüfen sein, ob das Schwergewicht bei der Handlung liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wäre (vgl BGHSt 6, 6).

Das Landgericht hat die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Dass die Gewährung der Strafaussetzung nicht schlechthin von einer Gesinnungsänderung des Täters abhängig gemacht werden kann, hat das Landgericht, entgegen der Ansicht der Revision, nicht verkannt. Es hat die Strafaussetzung versagt, weil der Angeklagte "auch in Zukunft nicht von seiner Tätigkeit für die verbotene FDJ abzulassen gewillt erscheint". Sollte das Landgericht erneut über Strafaussetzung zur Bewährung zu befinden haben, so wird es seine Entscheidung

in einer Weise zu begründen haben, die keinen Raum für die Auffassung läßt, dass sie zu den sonstigen Feststellungen in Widerspruch steht. Das Landgericht hält es nicht für ausgeschlossen, dass der Angeklagte sich an den beiden Fahrten nur beteiligt hat, um billig nach Amsterdam zu kommen und um die Volksdarbietungen in Erfurt zu sehen, und dass ihn zu der Teilnahme an den Gruppenabenden in erster Linie die Freundschaft zu dem Gruppenleiter bewogen hat. Dass der Angeklagte in der Vereinigung der Naturfreunde die FDJ tatsächlich propagiert oder dass er von dieser ihm zugedachten Aufgabe überhaupt Kenntnis erhalten hat, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Möglicherweise hat sich also der Angeklagte an der FDJ nicht aus Gesinnungsgründen und auch nur wenig aktiv beteiligt. Die Annahme, der Angeklagte wolle und werde sich gleichwohl auch in Zukunft für die FDJ betätigen, würde in diesem Falle der näheren Erläuterung und Begründung bedürfen, um überzeugend zu sein.

Falls das Landgericht erneut über die Frage der Einziehung zu entscheiden hat, wird es die Entscheidung in einer Weise zu begründen haben, die dem Revisionsgericht die ihm obliegende Nachprüfung ermöglicht. Das Landgericht hat es im aufgehobenen Urteil völlig unterlassen, zu dieser Frage Feststellungen zu treffen.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Willms

Dr. Mannzen

Wirtzfeld